

# **Satzung**

## **über die Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Diedorf/Rhön (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf/Rhön in der Sitzung am 27. Juli 2015 die folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Diedorf (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

### **§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters beträgt 30,00 Euro.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Ortsbrandmeisters beträgt 15,00 Euro.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
  - Jugendfeuerwehrwart 25,00 Euro,
  - Gerätewart 15,00 Euro und
  - Sicherheitsbeauftragten 15,00 Euro

### **§ 3 Zahlungen**

- (1) Der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.

- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung wird nach Vorlage der Abrechnung durch den Ortsbrandmeister zum Ende eines jeden Quartals gezahlt.

#### **§ 4**

#### **Ruhen der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

#### **§ 5**

#### **Sachliche Richtigkeit**

Der Ortsbrandmeister ist für die sachliche Richtigkeit der vorzulegenden Abrechnungen verantwortlich. Die Abrechnungen sind jeweils am Quartalsende in der Stadtverwaltung Kaltennordheim für die zu erfüllende Gemeinde Diedorf/Rhön vorzulegen.

#### **§ 6**

#### **Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Die in dieser Feuerwehr-Entschädigungssatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 22.05.2001 außer Kraft.

Diedorf, den 21.08.2015

gez. Ralf Matthes  
Bürgermeister

(Siegel)